

EINSCHREIBEN

An den
St.Gallischen Anwaltsverband
Neugasse 14
9401 Rorschach

Datum: 29.06.03
Vertrag: 140-172

Willkür und Verbrechen im Kanton St. Gallen Ermächtigungsverfahren & Co - Aufforderung zur Stellungnahme

SGAV - Aufforderung zur Stellungnahme.doc

Guten Tag

Aufgrund Ihrer Werbung auf Ihrer Homepage behaupten Sie, dass die St. Gallischen Anwälte unabhängig arbeiten und sie nur ihren Mandanten gegenüber verpflichtet seien, weshalb man sich ihnen vorbehaltlos anvertrauen und über alles offen sprechen könne. Zudem schieben Sie noch nach, dass die Vertrauensstellung der Mitglieder des St. Gallischen Anwaltsverbandes durch das Anwaltsgeheimnis gesetzlich geschützt sei, welches der Anwalt gegenüber jedermann zu wahren verpflichtet sei, auch gegenüber Gerichten und Behörden.

Dies sind sehr schöne Worte, doch in der Praxis sieht das auf den zweiten Blick alles ganz anders aus. In allen meinen dank der St. Gallischen Willkür durchgeführten Verfahren habe ich feststellen müssen, dass die von meinen unzähligen Gegnern beauftragten St. Gallischen Anwälte alle ohne Ausnahme gegen Ihre Standesregeln sowie gegen das Anwalts-gesetz verstossen haben. Zurückblickend muss ich mit Genugtuung feststellen, dass mein bisher bester erhaltener Rat, bevor ich massiv gegen die Willkür los zog, war, keinen St. Galler Anwalt zu nehmen, weil sie alle verfilzt und verbandelt seien! Dieser Rat hat erst recht seine Brisanz, wenn man weiss, dass er von einem St. Galler stammt, der in die Szene Einblick hat.

Aus diesem Grund sind die Anwälte des Kantons St. Gallen lediglich ein Spiegelbild der Politiker und der Behördenmitglieder und Beamten. Was letztere sind, können Sie auf meiner Homepage nachlesen, nämlich eine einzige Verbrecherbande, deren langandauerndes und nachhaltiges Wirken nur mit Duldung von Juristen und Anwälten möglich ist. Zu ergänzen ist auch, dass sehr viele Anwälte in den Behörden tätig sind. Die wenigen Ausnahmen bestätigen die Regel, auch bei den Anwälten! Das wissen Sie so gut wie ich, doch gegen aussen dürfen Sie sich dies nicht anmerken lassen, würden Sie sich doch selbst diesem Verdacht aussetzen.

Seit mehreren Jahren darf ich mich mit der Willkür und Verbrechen im Kanton St. Gallen beschäftigen, weil ich davon wiederholt und nachhaltig betroffen bin. Dabei haben sich nicht nur einzelne Beamte oder der Gemeinderat Flawil straffällig verhalten, sondern auch die gesamte Kette aller Institutionen, von der Anklagekammer über Regierung, Grosser Rat, Bundesgericht bis und mit Bundesversammlung. Selbst den ehemaligen St. Galler Bundesrat Furgler trifft es und der Gesamtbundesrat steht ebenfalls im Verdacht. Corpus delicti und damit das Rückgrat der ganzen Willkür und Verbrechen im Kanton St. Gallen ist nichts geringeres als Art. 16 Abs. 2 lit. b Strafprozessgesetz, das Ermächtigungsverfahren.

Das heutige Strafprozessgesetz stammt aus dem Jahre 1954 und wurde letztmals im Jahre 1999 komplett revidiert. An der vorausgehenden Vernehmlassung in den Jahren 1995 bis 1996 hat sich auch der St. Gallische Anwalts- und Rechtsangenenverband beteiligt. Für mich ist schon heute klar, das sich Ihr Verband zu dem Ermächtigungsverfahren ganz nobel verschwiegen hat, obschon jeder Anwalt oder Rechtsagent, der mit dem Strafrecht in Kontakt kommt oder es aus eigener einschlägiger Tätigkeit kennt, dieses Verfahren als nicht akzeptierbar bezeichnen müsste.

Selbst als im Mai letzten Jahres das St. Galler Tagblatt anhand meines von Prof. Franz Riklin publizierten Kurzgutachten ausnahmsweise zwei Artikel darüber berichten durfte, hat sich seither der St. Gallische Anwalts- und Rechtsangenenverband zu diesem Thema in vornehmes Schweigen gehüllt. Schlussendlich will man ja auch nicht das letzte "verdient" Mitglied, Simon Frick, das vor einem halben Jahrhundert in der Regierung beteiligt war und dieses damals schon widerrechtliche Verfahren konzipiert und mit allen Mitteln im Grossen Rat durchgesetzt und nachher eingeführt hat, desavouieren. Noch viel schlimmer wäre es aber all jene Mitglieder und Kollegen in den Regen zu stellen, die sich seither die Hände schmutzig gemacht haben und die strafrechtlich noch belangt werden könnten. Das würde ja die Reputation Ihres Verbandes und der St. Galler Anwälte und Rechtsagenten im Einzelnen ganz massiv schädigen, erst recht, wenn ich bereits heute in der Lage bin, mehreren Anwälten Strafdelikte nachzuweisen und dies schon, obwohl ich noch gar nicht sehr viele Detailkenntnisse besitze!

Die Willkür des Ermächtigungsverfahrens

Die St. Galler Behörden vertreten die Auffassung, dass es sich bei ihrem Ermächtigungsverfahren um das Gleiche gehe wie beim Bund gemäss Art. 366 Abs. 1 StGB und die Rechtsprechung dies bisher bestätigt habe. Hier ist zu ergänzen, dass der Bund dieses Verfahren gemäss Strafgesetzbuch ausschliesslich für sich beansprucht und den Kantonen diese Kompetenz nicht erteilt. Darüber kann sich auch ein Bundesgericht nicht darüber hinweg setzen.

Wenn ein zentrales Ermächtigungsverfahren für Behördenmitglieder und Beamte durchgeführt würde und die Anklagekammer dabei auch tatsächlich – und nicht nur angeblich – die gleiche Tätigkeit durchführen würde wie ein Untersuchungsrichter für die Normalverbraucher, so könnte über die Rechtmässigkeit der Gleichheit immerhin noch diskutiert werden. Nachdem aber die Anklagekammer auch selbst bestätigt, dass sie die Strafklagen den Verdachtspersonen zur Vernehmlassung überlasse, begeht sie damit nicht nur eine subjektive, sondern unweigerlich eine objektive Amtsgeheimnisverletzung. Schlussendlich ist selbst das Ergebnis des Ermächtigungsverfahrens zu überprüfen. In meinem konkreten Fall (die Unterlagen Strafanzeige, Entscheid AK und Eingabe 1 an die Bundesversammlung finden Sie auf meiner Homepage) hat sowohl die AK als auch die Regierung einzelne Strafdelikte bestätigt, doch befand erstere, dass nur gegen eine einzelne Person einstweilige Ermittlungen aufzunehmen seien, die heute nach über eineinhalb Jahren immer noch nicht an die Hand genommen sind. Kommt noch dazu, dass die angeblich zu belangende Person im einen Strafdelikt gar nicht im Amt war und deshalb hiezu gar nicht belangt werden kann. Im anderen Delikt hatte eine ganze Kommission mit vier Mitgliedern entschieden. Also hat die AK zumindest in beiden Fällen auch noch Begünstigung begangen. Aufgrund eines nachträglich er-

gangenen Urteils des Verwaltungsgerichtes betreffend der Vergabe der amtlichen Publikationen kann auch noch festgestellt werden, dass die AK auch noch in einem weiteren Strafdelikt Begünstigung begangen hat. In der Tat ist es auch so, dass das Ermächtigungsverfahren lediglich die Funktion hat, Behördenmitglieder, Beamte und politische Günstlinge zu bevorteilen, damit sich diese Personengruppe gegenüber dem Rest der Bevölkerung alles erlauben kann, damit sie lebenslänglich nicht zur Rechenschaft gezogen werden können, denn nach dem Leiturteil der AK (GVP Nr. 43/1956) soll das Ermächtigungsverfahren auch gelten, wenn die Beamten nicht mehr im Amt sind. Im Weiteren gibt es noch eine Vielzahl von weiteren Gründen, die gegen das St. Galler Ermächtigungsverfahren sprechen.

Sich hinter dem Pseudoargument zu verstecken, dass die obersten Behörden der Schweiz das Ermächtigungsverfahren bislang noch nicht als bundesrechtswidrig verurteilt haben, wäre mehr als scheinheilig.

Wenn der Bundesrat als Oberaufsicht über das Strafgesetzbuch im letzten halben Jahrhundert nichts unternommen hat, so ist das auch ein Verdienst Ihres ehemaligen Mitgliedes und Ex-Bundesrat Kurt Furgler. Auch er als Anwalt hat schon von dieser Willkür profitiert, bevor er in den Bundesrat gewählt worden ist. Es stellt sich daher bei ihm, wie auch bei vielen andern Behördenmitgliedern auch die Frage, ob er damit bestochen worden sei und er auch die Gegenleistung erbracht habe.

Welche Gründe das Bundesgericht im letzten Jahrhundert gegen die eingereichten Willkürbeschwerden erfunden haben, ist mir nicht bekannt. Auf alle Fälle habe ich die Gründe der letzten Beschwerde 1P.337/2002 analysiert. Das Bundesgericht begeht dabei überspitzen Formalismus, indem es einer Willkürbeschwerde keine Folge leistet und das Opferhilfegesetz herbei zieht. Es behauptet damit, dass es auf eine Willkürüge nur eintrete, wenn der Beschwerdeführer eine Opferstellung gemäss OHG habe. Dies ist aber nicht haltbar, da die Willkür gemäss Verfassung jedermann rügen kann, hingegen geht es beim OHG darum, einer Person Hilfe zu leisten, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Damit wird auch ersichtlich, dass nur die tatsächlich Betroffenen Hilfe beantragen können, womit dieses Verfahren durch das Bundesgericht willkürlich und vorsätzlich einer Willkürbeschwerde vorangestellt wird. Auch wenn das Bundesgericht diesen Entscheid erlassen hat, heisst das natürlich noch lange nicht, dass dieser Spruch dem Bundesrecht und der Verfassung stand halte. Verfolgt man einzelne BGE, so stellt man fest, dass es wiederholt willkürlich entschieden hat. Dass dies möglich ist, wird u.a. durch eine ungenügende Oberaufsicht durch die Bundesversammlung begünstigt.

Interessant aber ist, dass in der Rechtsliteratur schon seit mehreren Jahren nachgelesen werden kann, dass das St. Galler Ermächtigungsverfahren gegen Bundesrecht verstosse. Erster Verfasser war übrigens Professor Stefan Trechsel, ein ehemaliger St. Galler. Diesen Kommentar durfte er wahrscheinlich erst veröffentlichen, als er den Kanton St. Gallen verlassen hatte. Doch nun kann man es auch im Basler Kommentar zum Strafgesetz, dem ABC der Anwälte sowie der Strafrechtler nachlesen, deren Verfasser Marcel Alexander Niggli, Professor an der Universität Freiburg und Hans Wiprächtiger, Bundesrichter in Lausanne sind. Erstellt hat den Kommentar über die Ermächtigung Thomas Maurer, Oberrichter des Kantons Bern.

Selbstverständlich hat das Bundesgericht in der letzten Beschwerde 1P.337/2002 auch diesen Kommentar erhalten, doch wollte es davon keinen Gebrauch machen. Ganz im Gegenteil zog es einen Feigenblattentscheid der AK, SG GVP 1959 Nr. 33 sowie die Grundzüge des Strafprozessrechts, dargestellt am Beispiel des Kantons St. Gallen, Bern 1994, Verfasser Niklaus Oberholzer, Präsident der AK ist, heran.

Zur Erinnerung: Oberholzer war in den Jahren 1992 bis 2000 Mitglied in der Anklagekammer und seither deren Präsident. Zudem war er alleiniger Gesetzesredaktor für die Revision des Strafprozessgesetzes 1999. Mit dieser Arbeit wurde er von der Regierung am 15. Januar 1991 beauftragt, deren ersten Zwischenbericht am 14. Dezember 1993 bereits genehmigt wurde. Nachdem u.a. auch Oberholzer nachgewiesen werden kann, dass er ver-

schiedene Strafdelikte im Amt begangen hat, sind auch seine Grundzüge des Strafprozessrechts, dargestellt am Beispiel des Kantons St. Gallen mit äusserster Vorsicht zu geniessen, weil er ein zumindest teilweise bundesrechtswidriges System beschreibt.

Trotz all den Beteuerungen, der Rechtmässigkeit des Ermächtigungsverfahrens durch den Präsidenten der AK, Oberholzer, hat er erst in den letzten zwei Monaten vor versammeltem Publikum festgehalten oder festhalten müssen, dass das Verfahren nicht mehr lange Bestand habe. Weshalb auf einmal diese Kehrtwendung vollzogen wird, ist mit Sicherheit nicht auf die St. Gallischen Behörden zurück zu führen und offiziell sicher auch nicht auf jene des Bundes.

Fragen

Nachdem sich die St. Gallischen Anwälte, Juristen und Richter und speziell der St. Gallische Anwaltsverband zu diesem Thema in vornehmes Schweigen hüllen, bislang aber nur mit einer einzelnen Ausnahme nur Nicht-St. Galler das Ermächtigungsverfahren verurteilen, stellt sich erst recht die Frage, was Sie denn in dieser Willkür und all den begangenen und noch geplanten Verbrechen tatsächlich für eine Rolle spielen.

Aus diesem Grund bitte ich Sie bis Ende Juli 2003 nachstehende Fragen zu beantworten. Bitte betreiben Sie nicht Wortklaubereien, sondern beantworten Sie die Fragen sinngemäss, dass auch ein Durchschnittsbürger Ihre Antwort verstehen wird, auch die St. Galler Bürger, die besonders von Blindheit geschlagen sind! Geben Sie sich nicht zu grosse Mühe, Ihre Tätigkeit zu verniedlichen, denn Sie können sicher sein, dass früher oder später die Rolle der Anwälte trotzdem ans Tageslicht kommen wird.

- Bei der Revision des Strafprozessgesetzes 1999 wurde das Ermächtigungsverfahren weder verändert, noch neu eingeführt. Trotzdem hätte man im Rahmen der Vernehmlassung auch dieses Thema aufgreifen können, sofern man ein Interesse daran gehabt hätte, denn es handelte sich um eine Gesamtrevision.
Hat sich der SGAV im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision Strafprozessgesetz 1999 zum Ermächtigungsverfahren als solchem geäussert?
Wenn JA, wie hat er sich inhaltlich dazu geäussert?
- Welche rechtliche und politische Meinung vertritt der St. Gallische Anwaltsverband zum Ermächtigungsverfahren heute, aufgrund der bekannten Rechtsliteratur und des letzten Bundesgerichtsurteils?
Sind Sie der Meinung, dass das St. Galler Ermächtigungsverfahren gegen Bundesrecht verstösst oder nicht?
Wenn JA, weshalb haben Sie sich in der Vergangenheit noch nie gegen diese Willkür gewehrt?
Sind Sie der Meinung, dass das Bundesgericht in der Beschwerde 1P.337/2002 eine zulässige formelle Hürde gestellt hat, um materiell nicht auf die Willkür eintreten zu müssen?
Wie beurteilen Sie die bundesgerichtliche Argumentation zur formellen Abweisung des Willkürbeschwerde?
- Nach offizieller Lesart gibt es im Kanton St. Gallen keine Behördenmitglieder, Beamte und politische Günstlinge, die Verbrechen begangen haben, obschon nach Bundesrecht aber die Straftatbestände objektiv schon lange erfüllt und bewiesen sind. Zu der genannten Personengruppe gehören auch Anwälte.
Nach Art. 34 Anwaltsgesetz wären die Behörden und Beamte verpflichtet, der Anwaltskammer Verstösse zu melden. Da wie eingangs gesagt, offiziell keine Delikte vorhanden sind, wird auch nichts an die Anwaltskammer gemeldet, die ohnehin das selbe machen würde wie die Disziplinarkommission über die Beamten des Kantons St. Gallen.

Versteckt sich der SGAV hinter den gleichen Verbrechen begehenden Behörden und Beamten mit der Begründung, dass offiziell niemand Delikte begangen habe, weshalb auch keine Anwälte zu disziplinieren seien?

Was gedenkt der SGAV heute aufgrund der gegebenen Informationen gegen seine straffälligen Mitglieder zu unternehmen, ungeachtet, ob ein Verfahren gegen die Fehlbaren eingeleitet worden sei oder nicht?

- Gemäss Ihrer Homepage sei der St. Gallische Anwaltsverband bestrebt, in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden ein sachliches, wirklichkeitsnahes und aufgeschlossenes Anwaltsbild zu vermitteln. Seit Jahren verfolge ich die Tagespresse sehr intensiv, doch mehr als die jährliche Hauptversammlung und den Präsidentenwechsel habe ich nie entnehmen können. Angesichts der tatsächlichen Willkür im Kanton St. Gallen trägt diese Haltung nicht gerade zu einem sachlichen und wirklichkeitsnahen Anwaltsbild bei. Vielmehr ist das Gegenteil zu vermuten.

Wie gedenkt der SGAV auf die Situation in St. Gallen zu reagieren und welche Massnahmen gedenkt er zu beschliessen und anzuwenden, um seinem Verein in der Öffentlichkeit (nicht bei den Behörden) wieder zu Reputation zu verhelfen?

Zusammenfassend komme ich zum Schluss, dass der sehr grosse Verdacht besteht, dass die St. Gallischen Anwälte ihren Berufsregeln seit Jahren nicht nach kommen, indem sie ihren Beruf nicht sorgfältig und gewissenhaft ausüben, denn sonst hätten die Anwälte bzw. der Verband schon längst Massnahmen ergreifen müssen, diese gewaltige Willkür abzustellen.

Nun bitte ich Sie, bis Ende Juli 2003 zum obgenannten Themenkomplex Stellung zu beziehen. Allfällige Unterlagen, auf die ich mich bezogen habe, können Sie auf meiner Homepage herunterladen. Zudem sollten Sie selbst über die erforderliche Literatur und das Wissen verfügen, diese zu bearbeiten. Mir als Nichtanwalt ist es ja auch möglich.

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

Beilagen:

- Auszug aus Basler Strafrechtskommentar
- BGE 1P.337/2002